

§ 42 LF-BRF-VO Einbehaltung der Zentralbetriebsratsumlage

LF-BRF-VO - Land- und forstwirtschaftliche Betriebsratsfonds-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber hat die Zentralbetriebsratsumlage von der einbehaltenen Betriebsratsumlage in Abzug zu bringen und bei jeder Lohn- oder Gehaltsauszahlung (Überweisung) an den Zentralbetriebsratsfonds abzuführen. § 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

In Kraft seit 01.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at